
Allgemeines und neue Gesetze

Fixkostenzuschuss – Antrag-
stellung nunmehr geöffnet
Seite 4

Payroll und Expatriates

Die Corona-Kurzarbeit und
deren Verlängerung oder
Beendigung
Seite 8

EU-Recht

Kein freier Binnenmarkt für
Verluste – Neues zur unions-
rechtlichen Verwertungspflicht
ausländischer Verluste
Seite 14

Payroll und Expatriates

Corona-Kurzarbeit: Die Abrech-
nung der Kurzarbeitsbeihilfe
und die vorläufige Berück-
sichtigung in der Personalab-
rechnung
Seite 20



Editorial



Patrick Weninger
Partner, Steuerberatung



Bruno Knechtsberger
Senior Assistant, Steuerberatung



Redaktion

Patrick Weninger
Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1/ Freyung | 1010 Wien
Tel: +43 1 537 00
E-Mail: office@deloitte.at
www.deloitte.at

Geschäftsführer

Karin Andorfer, Harald Breit, Christian Bürgler, Barbara Edelmann, Martin Freudhofmeier, Wolfgang Fritsch, Verena Gabler, Bernhard Geiger, Gerhard Gratzl, Peter-Michael Grau, Andreas Grave, Bernhard Gröhs, Peter Haunold, Andreas Hlavenka, Gabriele Holzinger, Stefan Hübner, Edgar Huemer, Andrea Kopecek, Herbert Kovar, Alexander Lang, Sieglinde Moser, Robert Rzeszut, Josef Schuch, Gernot Schuster, Gottfried Spitzer, Alfons Stimpf-Abele, Gerald Vlk, Claudia Wehinger-Malang, Michael Weismann, Patrick Weninger, Christian Wilplinger

Blattlinie

Informationsmedium für Kundinnen und Kunden

Grafik und Layout

Julia Holer

Liebe Leserinnen und Leser!

Nach den vielen Wochen der überwiegend negativen Nachrichten, gibt es nun endlich einen Lichtblick. Die Gesamtsituation in Österreich rund um den Coronavirus hat sich positiv entwickelt, die Zahl der mit COVID-19 Infizierten geht kontinuierlich zurück und mittlerweile gibt es kaum mehr Neuansteckungen. Die Geschäfte haben wieder geöffnet, der zwischenmenschliche Austausch und Teamarbeit sind an vielen Arbeitsplätzen im Land wieder möglich und bewirken kreative Energien – ein Aufatmen geht durch ganz Österreich.

Diese erfreulichen Entwicklungen dürfen freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass uns noch wirtschaftlich herausfordernde Zeiten zur Bewältigung der COVID-19-Krise bevorstehen. Ein wirtschaftspolitisches Instrument, das uns dabei in Österreich helfen kann, ist die Kurzarbeit. In der vorliegenden Juni-Ausgabe unserer Tax & Legal News berichten wir daher in gleich drei Beiträgen über die Fortsetzung der Kurzarbeit und deren praktische Handhabung in der Lohnverrechnung:

- COVID-19-Kurzarbeit und deren Verlängerung oder Beendigung
- Die Abrechnung der Kurzarbeitshilfe und die vorläufige Berücksichtigung in der Personalabrechnung
- Die Lohnabgabenrechtliche Behandlung von Kurzarbeitsunterstützung und Kurzarbeitsbeihilfe

Selbstverständlich informieren wir Sie in dieser Ausgabe auch über die ganz aktuellen Details zur Beantragung eines Fixkostenzuschusses für in Österreich operativ tätige Unternehmen, die durch die COVID-19-Pandemie von signifikanten Umsatzeinbußen betroffen sind.

Darüber hinaus enthalten diese Tax News eine Übersicht zur aktuellen abgabenrechtlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichts, des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofs sowie des Europäischen Gerichtshofs.

Eine interessante Lektüre wünscht
Ihr Redaktionsteam

Patrick Weninger (Redaktionsleitung)
Bruno Knechtsberger

Inhalt

04

**And the winner is
Deloitte Österreich**

Doppelauszeichnung für
Deloitte Österreich bei den
European Tax Awards 2020

05

**Allgemeines
und neue Gesetze**

Fixkostenzuschuss – Antrag-
stellung nunmehr geöffnet

08

Payroll und Expatriates

Die Corona-Kurzarbeit und
deren Verlängerung oder
Beendigung

10

Fristen und Verfahren

Verjährungsfrist bei (rechtswid-
rigen) vorläufigen Bescheiden

11

Unternehmensbesteuerung

VwGH: Negativer Verkehrswert
des eingebrachten Vermögens
trotz Verkauf der Gegenleis-
tungsanteile zu einem positiven
Kaufpreis?

12

Einkommensteuer

VwGH zur Abzugsfähigkeit von
nachträglichen Verlusten bei
Grundstücksveräußerungen

13

Payroll und Expatriates

Sonderzahlungs-Kontrollsech-
stel – Weniger Netto vom Brutto

14

EU-Recht

Kein freier Binnenmarkt für
Verluste – Neues zur unions-
rechtlichen Verwertungspflicht
ausländischer Verluste

16

Private Clients

„Mausefalleneffekt“ bei Wider-
ruf einer Privatstiftung

18

Payroll und Expatriates

Die Lohnabgabenrechtliche Be-
handlung von Kurzarbeits-
unterstützung und Kurz-
arbeitsbeihilfe

20

Payroll und Expatriates

Corona-Kurzarbeit: Die Abrech-
nung der Kurzarbeitsbeihilfe
und die vorläufige Berück-
sichtigung in der Personalab-
rechnung

22

Steuern International

Keine KEST-Entlastung an der
Quelle für Drittstaat-Holdings
– Teil II

24

Legal

Gleitzeit: 12 Stunden laut
Betriebsvereinbarung vs 10
Stunden laut Kollektivvertrag

26

Kurz News

And the winner is Deloitte Österreich

Doppelauszeichnung für Deloitte Österreich bei den European Tax Awards 2020

Auch heuer durfte sich Deloitte bei den European Tax Awards 2020 national wie international über eine Vielzahl von Auszeichnungen durch die International Tax Review (ITR) freuen. Deloitte Österreich überzeugte dieses Jahr gleich doppelt und konnte Auszeichnungen in den Kategorien „Austria Tax Firm of the Year“ und „Austria Transfer Pricing Firm of the Year“ entgegennehmen. Mit insgesamt 19 Awards wurde Deloitte mit den meisten Auszeichnungen prämiert.

„Diese Doppelauszeichnung ist eine große Ehre für uns. Wir sind besonders stolz auf unsere Teams in der Steuerberatung, die tagtäglich mit größtem Einsatz maßgeschneiderte Lösungen für unsere Klientinnen und Klienten erarbeiten“, so Herbert Kovar, Managing Partner Tax & Legal bei Deloitte Österreich.

Nicht nur Größe und Innovationskraft der Unternehmen spielten für die Jury bei der Vergabe der Auszeichnung eine Rolle, auch der Schwierigkeitsgrad der bearbeiteten Projekte wurde bewertet. Dank unserer umfassenden Expertise, die wir durch jahrelange Erfahrung in der Arbeit mit unseren Klientinnen und Klienten erlangt haben, wurde Deloitte Österreich erneut im besonders komplexen Bereich der Verrechnungspreise ausgezeichnet.



Karin Andorfer, Partnerin, und Herbert Kovar, Partner Deloitte Österreich

„Wir freuen uns besonders, dass wir die Jury auf einem so komplexen Gebiet wie Transfer Pricing überzeugen konnten. Unser internationales Netzwerk und unsere fundierte Expertise machen sich hier einmal mehr bezahlt.“, so Karin Andorfer, Expertin für Verrechnungspreise und Partnerin bei Deloitte Österreich.



Fixkostenzuschuss – Antragstellung nunmehr geöffnet

Um Unternehmen in Österreich, die durch die COVID-19 Krise mit signifikanten Umsatzeinbußen konfrontiert sind, zu unterstützen, hat die österreichische Bundesregierung in Summe EUR 8 Mrd. in Form von Fixkostenzuschüssen zur Verfügung gestellt. Obwohl medienstark eine Beantragung bereits ab 20.5. angekündigt worden ist, standen die technischen Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung. Die finale Richtlinie in Form einer Verordnung („Fixkostenzuschussrichtlinie“) trat gar erst am 26.05.2020 in Kraft, nachdem sie durch die EU-Kommission notifiziert wurde. Da nunmehr alle prinzipiell erforderlichen Rechtsgrundlagen als auch technischen Voraussetzungen zur Beantragung eines Fixkostenzuschusses vorliegen, dürfen wir Ihnen nachfolgend die wesentlichen Punkte zur Beantragung erläutern:

Wer ist anspruchsberechtigt?

Fixkostenzuschüsse dürfen nur zu Gunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Sitz oder Betriebsstätte des Unternehmens in Österreich;
- Das Unternehmen übt eine operative Tätigkeit in Österreich aus und erwirtschaftet Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
- Das Unternehmen darf in den letzten drei veranlagten Jahren nicht vom Abzugsverbot des § 12 Abs 1 Z 10 KStG

betroffen gewesen sein und über das Unternehmen darf in den letzten fünf Jahren keine rechtskräftige Finanzstrafe (ausg. Finanzordnungswidrigkeiten) aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein;

- Das Unternehmen erleidet durch die Ausbreitung von COVID-19 einen Umsatzausfall von mindestens 40%;
- Das Unternehmen darf sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gem Art 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651 der Kommission vom 17.6.2014 befunden haben oder über das Unternehmen darf zum Zeitpunkt des Antrags weder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden sein noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sein. Im letzteren Fall ist eine Zuschussgewährung ausschließlich unter Berücksichtigung der De-Minimis-Verordnung zulässig (höchstens EUR 200.000,00 De-Minimis Beihilfen in den letzten drei Jahren);
- Das Unternehmen hat zumutbare Maßnahmen gesetzt, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht).

Diesbezüglich ist auch darauf hinzuweisen, dass bestimmte Unternehmen durch die Fixkostenzuschussrichtlinie leider von der Beantragung eines Fixkostenzuschusses ausgeschlossen werden (zB beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors; im Eigentum von Gebietskörperschaften stehende Rechtsträger; gemeinnützige Non-Profit Organisationen, Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeiter, die im Betrachtungs-

zeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben; Unternehmen, die Zahlung aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds beziehen; neu gegründete Unternehmen, die vor dem 16.03.2020 noch keine Umsätze erzielt haben). Für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern, die im Betrachtungszeitraum mehr als 3% ihrer Mitarbeiter gekündigt haben, kann ein Fixkostenzuschuss nur bei Zustimmung durch die Sozialpartner (Wirtschaftskammer und Gewerkschaftsbund) möglich.

Betrachtungszeitraum.

Abhängig vom Umsatzausfall im jeweiligen Betrachtungszeitraum verglichen zum selben Vergleichszeitraum des Vorjahres besteht die Möglichkeit auf Gewährung von Zuschüssen zur Deckung der im Betrachtungszeitraum angefallenen Fixkosten. Als Betrachtungszeitraum kann entweder pauschal das zweite Quartal 2020 oder eine monatsweise Betrachtung der folgenden sechs in der Fixkostenzuschussrichtlinie definierten monatlichen Betrachtungszeiträumen herangezogen werden. Im Falle einer monatsweisen Betrachtung kann der Antrag jedoch für maximal drei (oder weniger) dieser monatlichen Betrachtungszeiträume gestellt werden, welche zeitlich aufeinander folgen müssen:

- Betrachtungszeitraum 1: 16.3.2020 bis 15.4.2020
- Betrachtungszeitraum 2: 16.4.2020 bis 15.5.2020
- Betrachtungszeitraum 3: 16.5.2020 bis 15.6.2020
- Betrachtungszeitraum 4: 16.6.2020 bis 15.7.2020

- Betrachtungszeitraum 5:
16.7.2020 bis 15.8.2020
- Betrachtungszeitraum 6:
16.8.2020 bis 15.9.2020

Der bei Antragstellung einmal gewählte Betrachtungszeitraum kann nach erfolgter Antragstellung nicht mehr geändert werden, insbesondere nicht bei den Auszahlungsanträgen für die weiteren Tranchen des Zuschusses und auch nicht bei der Endabrechnung.

Der Umsatzausfall ist gem Fixkostenzuschussrichtlinie prinzipiell anhand der Umsatzerlöse nach ertragsteuerlicher Definition zu ermitteln. Für die Antragstellung zur Auszahlung der ersten Tranche können die Umsatzeinbußen auf einer bestmöglichen Schätzung basieren, wobei diese auch auf Basis der Umsatzsteuervoranmeldungen der betreffenden Vergleichszeiträume des Vorjahres basieren kann. Bei der Endabrechnung des Fixkostenzuschusses hat jedoch sodann jedenfalls eine Betrachtung auf Basis der ertragsteuerlichen Umsatzdefinition zu erfolgen. Für den Antrag zur ersten Tranche sieht das Antragsformular über FinanzOnline sogar explizit eine Betrachtung auf Basis der Umsatzerlöse iSd UStG vor.

Höhe des Zuschusses.

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt nach den durch das Unternehmen erlittenen Umsatzeinbußen und beträgt abhängig vom Umsatzausfall:

- 40 – 60% Umsatzausfall:
Ersatzleistung 25% der Fixkosten des Betrachtungszeitraumes
- 60 – 80% Umsatzausfall:
Ersatzleistung 50% der Fixkosten des Betrachtungszeitraumes
- 80 – 100% Umsatzausfall:
Ersatzleistung 75% der Fixkosten des Betrachtungszeitraumes

Für eine Antragstellung muss der sich ergebende Fixkostenzuschuss mindestens EUR 500 betragen, darunter ist eine Beantragung durch die Fixkostenzuschussrichtlinie ausgeschlossen.

Für welche Fixkosten wird ein Zuschuss ausbezahlt?

Als Fixkosten definiert die Fixkostenzuschussrichtlinie:

- a. Geschäftsraummieten und Pacht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen;
- b. betriebliche Versicherungsprämien;
- c. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen im Sinne der lit e als Kredite oder Darlehen weitergegeben wurden;
- d. den Finanzierungskostenanteil der Leasingraten;
- e. betriebliche Lizenzgebühren, sofern die empfangende Körperschaft nicht unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig ist oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht;
- f. Aufwendungen für Strom, Gas und Telekommunikation;
- g. Den Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50% des Wertes verliert. Saisonale Ware bezeichnet eine Ware, die im Zuge eines immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres besonders nachgefragt wird;
- h. ein angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmer), der auf Basis des letzten veranlagten Jahres zu ermitteln ist (monatlicher

Unternehmerlohn = steuerlicher Gewinn des letztveranlagten Jahres / Monate mit unternehmerischer Tätigkeit).

Als Unternehmerlohn dürfen jedenfalls EUR 666,66, höchstens aber EUR 2.666,67 pro Monat angesetzt werden. Vom Unternehmerlohn sind Nebeneinkünfte (Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG 1988) des Betrachtungszeitraumes in Abzug zu bringen;

- i. Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen;
- j. Unternehmen die einen Fixkostenzuschuss von unter EUR 12.000 beantragen, können angemessene Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten in maximaler Höhe von EUR 500 berücksichtigen;
- k. Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen.

Von den Fixkosten des Betrachtungszeitraumes sind Versicherungsleistungen, die diese Fixkosten im Versicherungsfall abdecken, in Abzug zu bringen.

Da sich aus der Fixkostendefinition sowie aus der Fixkostenzuschussrichtlinie per se mehrere Zweifels- und Auslegungsfragen ergeben, erfordert eine korrekte und optimierte Berechnung eine detaillierte Analyse. Unternehmensabhängig kann dies auch mit einiger Komplexität verbunden sein.

Was ist noch zu beachten?

Im Rahmen der Antragstellung hat das antragstellende Unternehmen mehrere Bestätigungen abzugeben und sich mehreren Verpflichtungen zu unterwerfen. Als besonders erwähnenswert sind für antragstellende Unternehmen hierbei die

nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Bestätigung, dass die im Antrag aufgenommenen Fixkosten keine Ausgaben zur Rückführung bestehender Finanzverbindlichkeiten oder für Investitionen enthalten.
- Der Antragsteller bestätigt, dass im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten keine unangemessenen Entgelte geleistet werden. Insbesondere ist zu bestätigen, dass im Jahr 2020 keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer ausgezahlt werden, die mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr betragen.
- Der Antragssteller verpflichtet sich auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen in seinem Unternehmen Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen.
- Zwischen 16. März 2020 und 16. März 2021 verpflichtet sich der Antragsteller (i) keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinnes aufzulösen, (ii) keine Dividenden auszuschütten und (iii) keine eigenen Aktien rückzukaufen. Nachfolgend an diesen Zeitraum hat bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu erfolgen.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, der COFAG bzw. dem BMF auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für eine Prüfung gewählter Fixkostenzuschüsse erforderlich sind. Ebenso verpflichtet sich der Antragsteller die COFAG über Änderungen der der Zuschussgewährung maßgebenden Verhältnisse zu informieren.

Außerdem werden gewährte Fixkostenzuschüsse in der Transparenzdatenbank erfasst.

Wo und wie ist der Antrag einzubringen?

Die Einbringung von Anträgen zum Fixkostenzuschuss erfolgt über FinanzOnline und kann grundsätzlich bis zum 31. August 2021 erfolgen. Nunmehr ist die Antragstellung zur ersten Tranche möglich, ab 19. August 2020 können sodann Anträge für die zweite Tranche und ab 19. November 2020 für die dritte Tranche gestellt werden. In der ersten Tranche werden 50% des beantragten Fixkostenzuschusses ausbezahlt, in den Tranchen zwei und drei jeweils weitere 25%. Sollten im Zeitpunkt des Auszahlungsantrages für die zweite Tranche bereits alle qualifizierten Unterlagen des Rechnungswesens für eine Endabrechnung vorliegen, kann der gesamte Restbetrag bereits in der zweiten Tranche ab 19. August 2020 zur Auszahlung beantragt werden

Die Anträge beinhalten eine Darstellung der geschätzten bzw tatsächlichen Umsatzaufälle und Fixkosten im jeweiligen Betrachtungs- als auch Vergleichszeitraum.

Der Fixkostenzuschuss ist um Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Schaden geleistet werden, zu vermindern (zB Entschädigungen nach EpidemieG). Zahlungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit sind hingegen nicht in Abzug zu bringen.

Die Anträge sind (mit Ausnahme bei einem Auszahlungsbetrag von max. EUR 12.000 in der ersten Tranche) sind vor Einreichung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu prüfen. Diese haben den dargestellten Umsatzausfall sowie die Fixkosten zu bestätigen. Zudem ist der Antrag sodann durch den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter über FinanzOnline einzubringen.

Zusammenfassung.

Vom durch die österreichische Bundesregierung geschaffenen Fixkostenzuschuss können Unternehmen profitieren, die durch die COVID-19 Krise unter signifikanten Umsatzeinbußen leiden. Da die Antragstellung und dabei insbesondere die Ermittlung des Fixkostenzuschusses unternehmensabhängig mit einiger Komplexität verbunden sein können, sollten Überlegungen zur Beantragung sowie die Vorbereitung des Antrages prinzipiell rasch erfolgen. Da die Betrachtungszeiträume prinzipiell frei gewählt werden können, kann auch ein Vergleich der jeweils möglichen Betrachtungszeiträume sinnvoll erscheinen, um festzustellen, ob und ggf. welcher Betrachtungszeitraum sinnvollerweise für die Beantragung gewählt werden sollte.

Aufgrund zahlreicher Zweifels- und Auslegungsfragen hat die COFAG nunmehr auch sehr umfassende FAQs zu aufgetretenen Fragestellungen veröffentlicht, die auskunftsgemäß laufend aktualisiert und ausgeweitet werden sollen. Diesen FAQs sollten im Rahmen der Antragsvorbereitung und Antragstellung zwingend Beachtung geschenkt werden, da diese zu vielen offenen Fragen die Auslegung der COFAG darlegen.

Bei all diesen Überlegungen darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass ein zu langes Zuwarten das Risiko in sich birgt, dass das Fördervolumen iHv EUR 8 Mrd frühzeitig ausgeschöpft ist.

Florian Laure
flaure@deloitte.at

Die Corona-Kurzarbeit und deren Verlängerung oder Beendigung

Aktuell stellen die COVID-19 bedingten ökonomischen und gesellschaftlichen Auswirkungen zahlreiche Unternehmen vor richtungsweisende Entscheidungen, bspw wie auf etwaige daraus resultierende zeitlich begrenzte Auftrags- und Umsatzrückgänge reagiert werden kann. In derartigen Fällen stellt Kurzarbeit ein probates Mittel zur Überbrückung von temporären wirtschaftlichen Herausforderungen dar, wenn andere arbeitsrechtliche Alternativen keine ausreichende Lösung darstellen. Gegenwärtig stehen viele Unternehmen nach der Erstbeantragung der Kurzarbeit vor der Entscheidung, die Kurzarbeit zu verlängern oder (vorzeitig) zu beenden. Die diesbezüglichen Regelungen finden sich im Arbeitsmarktservicegesetz, der Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (KUA-COVID-19) sowie der Muster-Sozialpartnervereinbarung.

Verlängerung.

Gemäß der Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe ist die Dauer der Beihilfengewährung zunächst mit höchstens drei Monaten beschränkt (Erstgewährung). Liegen sämtliche Voraussetzungen (vorübergehende, nicht saisonbedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten) auch nach Ablauf dieses Zeitraums weiterhin vor, kann die Beihilfengewährung unmittelbar um maximal drei

weitere Monate erfolgen (Verlängerung). Die Verlängerung der Kurzarbeit erfordert sowohl ein neues AMS-Begehren als auch eine neue Sozialpartnervereinbarung. Das betreffende Unternehmen muss sich im Zuge der Verlängerung ebenfalls ernstlich um den Abbau von drei Wochen des laufenden Urlaubsanspruchs bemühen, wobei auch diesbezüglich keine einseitige Anordnung des Urlaubs durch den Arbeitgeber möglich ist. Weiters ist im Kurzarbeitsbegehren auszuführen, ob und inwieweit die wirtschaftlichen Schwierigkeiten weiterhin bestehen.

Dem Wortlaut der Bundesrichtlinie kann entnommen werden, dass der Antrag auf Verlängerung der regionalen AMS-Geschäftsstelle mindestens vier Wochen vor Beginn der Verlängerung bekannt zu geben ist. Bei dieser in der Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe angeführten Frist von vier Wochen handelt es sich um jene Frist, die bei der Verständigung des AMS über die beabsichtigte Verlängerung der Kurzarbeit einzuhalten ist. In diesem Zusammenhang ist ein Informationsschreiben per E-Mail ausreichend, um diesbezüglich keine Fristen zu versäumen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass laut Information des AMS vom 4.5.2020 Verlängerungsanträge ausschließlich erst ab dem 15.5.2020 in einem dafür eigens eingerichteten Tool des AMS gestellt werden können.

Vorzeitige Beendigung.

Innerhalb des festgesetzten Zeitraums kann die Kurzarbeit durch die Arbeitgeberin bzw den Arbeitgeber früher beendet werden. Diese Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung ist explizit in Punkt II der Muster-Sozialpartnervereinbarung geregelt, wobei sämtliche für die Kurzarbeit erforderlichen Voraussetzungen auch im Falle der vorzeitigen Beendigung der Kurzarbeit erfüllt sein müssen, um die Kurzarbeitsbeihilfe für den betreffenden Kurzarbeitszeitraum nicht (rückwirkend) zu verlieren. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Kurzarbeit besteht kein weiterer Anspruch auf Kurzarbeitsbeihilfe. Die vorzeitige Beendigung der Kurzarbeit ist den Sozialpartnern und dem AMS unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine vorzeitige Beendigung ist jedoch in der aktuellen Situation wohl zu überlegen, denn sollte es – wider Erwarten – nach einer temporären Verbesserung der Auftragslage neuerlich zu Einschränkungen kommen, müsste im Falle einer vorzeitigen Beendigung die Kurzarbeit erneut vereinbart und beantragt werden. Eine Beendigung der Kurzarbeit sollte vor allem auch deshalb gut überlegt werden, da einer neuerlichen förderungsfähigen Kurzarbeit zumindest ein voll entlohnter Monat der betroffenen Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer vorangehen muss.



Durchführungsbericht.

Bei Beendigung der Kurzarbeit ist gemeinsam mit der Abrechnungsliste für den letzten Kalendermonat ein Durchführungsbericht vorzulegen, der jedenfalls Angaben über die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes während des Kurzarbeitszeitraums und der Behaltefrist sowie über die Einhaltung des Mindest- und Höchst-arbeitszeitausfalls zu enthalten hat. Auf Verlangen des AMS sind diesbezüglich auch Nachweise vorzulegen. Der Durch-

führungsbericht muss in Betrieben mit Betriebsrat vom Betriebsrat und in Betrieben ohne Betriebsrat von der zuständigen Fachgewerkschaft oder von den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern mitunterfertigt werden.

Marc Heschl
mheschl@deloitte.at

Verjährungsfrist bei (rechtswidrigen) vorläufigen Bescheiden

Das Finanzamt kann Abgaben vorläufig festsetzen, sofern die Abgabepflicht noch ungewiss aber wahrscheinlich oder in ihrem Umfang noch ungewiss ist. Wird die Ungewissheit beseitigt, so ist der bisher ergangene vorläufige Bescheid durch einen endgültigen Bescheid zu ersetzen. Eine vorläufige Steuerfestsetzung hat dabei unter anderem Auswirkungen auf den Beginn der Verjährungsfrist.

Begründung.

Die Voraussetzungen zur Erlassung eines vorläufigen Bescheids sehen einerseits die Bezeichnung als solchen vor, andererseits die Angabe, welche Ungewissheit für die vorläufige Festsetzung maßgeblich war. Die Begründung ist wesentlicher Bestandteil des vorläufigen Bescheids und soll vor allem dem Rechtsschutz des Abgabepflichtigen dienen; nur mit einer ausreichenden Begründung kann sich dieser gegen den Bescheid zur Wehr setzen. Fehlt die Begründung bzw. werden lediglich unzureichende Standardsätze verwendet und ist eine Begründung auch nicht aus dem Steuerakt des jeweiligen Veranlagungsjahres ersichtlich, ist der vorläufige Bescheid im Hinblick auf die Verjährung als endgültig anzusehen. Abgesehen davon erwächst der (rechtswidrig festgesetzte) vorläufige Bescheid in Rechtskraft, außer es wurde ein Rechtsmittel erhoben.

Verjährung.

Bei vorläufigen Bescheiden beginnt die Verjährungsfrist grundsätzlich erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die für die vorläufige Veranlagung maßgebliche Ungewissheit beseitigt wird. Im Falle einer endgültigen Festsetzung beginnt die relative abgabenrechtliche Verjährung

jedoch bereits mit Ablauf des Jahres in dem der Abgabenanspruch entstanden ist. Dies galt bis 2010 auch für rechtswidrige vorläufige Bescheide als herrschende Verwaltungspraxis, Literaturmeinung und Rechtsprechung. Gemäß der jüngeren Rechtsprechung (ua VwGH 20.5.2010, 2008/15/0328) beginnt die Verjährung in solch einem Fall aber mit Ablauf des Jahres der (wenn auch rechtswidrigen) vorläufigen Festsetzung. Dabei ist aus den bisher ergangenen Entscheidungen ableitbar, dass eine wiederholte (rechtswidrige) vorläufige Veranlagung keine weitere Verschiebung des Beginns der Verjährungsfrist zur Folge hat.

Die relative Verjährungsfrist verlängert sich um ein Jahr, wenn die Abgabenbehörde innerhalb der allgemeinen Frist eine nach außen in Erscheinung tretende Amtshandlung tätigt. Ein vorläufiger Bescheid für sich alleine stellt dabei keine Verlängerungshandlung dar – er ergeht bereits vor Beginn der Verjährungsfrist.

Aktuelle BFG-Rechtsprechung.

Gerade im Lichte der bisherigen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung ist eine im Jahr 2018 ergangene Entscheidung des BFG (29.10.2018, RV/7104484/2018) umso erstaunlicher: Trotz fehlender Begründung der Vorläufigkeit in den Bescheiden, seien die Gründe für den Beschwerdeführer ersichtlich gewesen, da dieser immer wieder nach dem Stand des – den Bescheiden zugrundeliegenden – Verlassenschaftsverfahrens gefragt wurde. Der Beschwerdeführer habe weder ein Rechtsmittel eingebracht noch einen Antrag auf Mitteilung der fehlenden Begründung gestellt, somit seien die vorläufigen Bescheide in Rechtskraft erwachsen. Die fehlende Begründung der

Vorläufigkeit sei für den Beginn der Verjährung rechtlich unerheblich.

Fazit.

Auch wenn vorläufige Bescheide trotz fehlender Begründung in Rechtskraft erwachsen können, spielt dies dennoch hinsichtlich des Verjährungsbeginns eine Rolle. In der gegenständlichen Entscheidung überrascht, dass laut BFG die fehlende Angabe zur Begründung der Vorläufigkeit den Lauf der Verjährung nicht in Gang setzt. Anders als bspw. bei der Wiederaufnahme, könnte dieser Entscheidung zufolge der Grund für die Ungewissheit nachträglich präzisiert werden. Es ist fraglich, ob dieses Ereignis auch einer Prüfung durch den VwGH standhalten würde.

Stefanie Jeegers
sjeegers@deloitte.at

VwGH: Negativer Verkehrswert des eingebrachten Vermögens trotz Verkauf der Gegenleistungsanteile zu einem positiven Kaufpreis?

Eine steuerneutrale Einbringung setzt voraus, dass das eingebrachte Vermögen spätestens am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages einen positiven Verkehrswert hat. Der Einbringende hat dabei den positiven Verkehrswert im Zweifel durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen. Sollte kein positiver Verkehrswert vorliegen, gilt die Einbringung als verunglückt und die Grundsätze des allgemeinen Steuerrechts sind anzuwenden. In seiner Entscheidung vom 27.2.2019 (Ro 2017/15/0039) hat sich der VwGH mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen vom Vorliegen eines positiven Verkehrswerts auszugehen ist.

Der Sachverhalt.

Der Beschwerdeführer brachte mit Sachinlagevertrag vom 29.9.2004 Teile seines Einzelunternehmens rückwirkend zum 31.12.2003 in eine neu errichtete GmbH ein und ging dabei von der Steuerneutralität dieser Umgründung aus. Am 29.9.2005 hat der Beschwerdeführer sodann seine Anteile an dieser GmbH zu einem positiven Kaufpreis veräußert.

Die Betriebsprüfung stellte fest, dass der Verkehrswert des eingebrachten Vermögens sowohl am Einbringungstichtag als auch am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages negativ und eine steuerneutrale Einbringung somit nicht anwendbar sei.

Das BFG folgte im Ergebnis dieser Beurteilung und ging unter Verweis auf ein in einem Zivilprozess zwischen den Käufern der Anteile an der übernehmenden Körperschaft als klagende Parteien und dem

Revisionswerber als beklagter Partei durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen erstelltes Gutachten, demzufolge unter Berücksichtigung der Entnahmen im Rückwirkungszeitraum zum Einbringungstichtag eine reale Überschuldung und ein negativer Liquidationswert vorlagen, von einem negativen Verkehrswert aus.

Die Entscheidung des VwGH.

In der Revision brachte der Beschwerdeführer vor, dass keine Zweifel hinsichtlich des Vorliegens eines positiven Verkehrswertes des eingebrachten Vermögens bestanden, „weil bereits vor Errichtung des Einbringungsvertrages mit den späteren Erwerbern der Preis für das Gesamtunternehmen festgelegt worden war“ und dieser den positiven Verkehrswert darstelle.

Dem entgegenete jedoch der VwGH, dass sich das UmgrStG auf einen objektivierten Unternehmenswert beziehe, welcher sich der Parteiendisposition entzieht. Bei der Sachverhaltsfeststellung, ob (im Zeitpunkt des Einbringungsvertrages) ein positiver Verkehrswert der eingebrachten Teilbetriebe vorlag, durfte sich das BFG somit auf das Sachverständigengutachten stützen. Es war nicht an den im Beteiligungsverkauf vereinbarten Verkaufspreis gebunden.

Fazit.

Der Umstand, dass bereits vor Errichtung des Einbringungsvertrages ein Verkauf der Gegenleistungsanteile zu einem positiven Kaufpreis vereinbart wurde, ist nach Ansicht des VwGH offenbar nicht in allen Fällen ausreichend, um Zweifel am Vorliegen eines positiven Verkehrswerts (zB bei Vorliegen eines negativen Buchwerts) soweit auszuräumen, dass auf einen Nachweis eines positiven objektivierten Unterneh-

menwerts durch ein Sachverständigengutachten verzichtet werden kann.

Praxishinweis.

Gemäß dem Fachgutachten KFS BW 1 der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer handelt es sich beim objektivierten Unternehmenswert um den mithilfe eines Diskontierungsverfahrens ermittelten Unternehmenswert, der sich bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzepts mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen der Marktchancen und -risiken, der finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens sowie der sonstigen Einflussfaktoren ergibt. Auf diesen objektivierten Unternehmenswert laut KFS BW 1 beziehen sich auch ausdrücklich die Umgründungssteuerrichtlinien der Finanzverwaltung.

Zu beachten ist, dass die gegenständliche Entscheidung des VwGH auch für Zusammenschlüsse und Realteilungen von Relevanz ist, da das UmgrStG diesbezüglich dieselben Regelungen hinsichtlich Sachverständigengutachten enthält.

Katharina Luka
klukadeloitte.at

VwGH zur Abzugsfähigkeit von nachträglichen Verlusten bei Grundstücksveräußerungen

Mit Erkenntnis vom 11.12.2019 entschied der VwGH darüber, inwieweit nachträgliche Aufwendungen bzw Erlösminderungen iZm Grundstücksveräußerungen mit anderen Einkünften ausgeglichen werden können. Der VwGH hält darin fest, dass nachträgliche Verluste aus Grundstücksveräußerungen insoweit mit anderen Einkünften ausgeglichen werden können, als bei der seinerzeitigen Veräußerung ein Gewinn erzielt wurde und dieser auch tatsächlich besteuert wurde. Darüber hinaus sind die regulären Verlustausgleichsbeschränkungen anwendbar.

Ausgangssachverhalt.

Mit Kaufvertrag vom 4.4.2012 veräußerte die Beschwerdeführerin eine in ihrem Hälfteigentum stehende Liegenschaft. Aus dem Verkauf resultierte ein Gesamtgewinn iHv EUR 14.567 welcher der Mit-eigentümerin im Ausmaß von 50% – EUR 7.283,50 – zugerechnet wurde. In der Steuererklärung 2012 übte sie für den Gewinn aus der Grundstücksveräußerung die Regelbesteuerungsoption aus. Aufgrund ihrer niedrigen übrigen Einkünfte im Jahr 2012 ergab sich ein Gesamteinkommen von weniger als EUR 11.000 und folglich ein Steuersatz von 0%. Die Einkommensteuer für das Jahr 2012 wurde daraufhin mit EUR 0 festgesetzt und die bei Veräußerung bereits einbehaltene Immobilienertragsteuer der Beschwerdeführerin rückerstattet.

Im Jahr 2016 kam es aufgrund von Mängeln am Verkaufsgegenstand zu einem Vergleich und einer Teilrückzahlung des Kaufpreises iHv insgesamt EUR 40.500. Den ihr zuzurechnenden Anteil iHv EUR 20.250 machte die Beschwerdeführerin in der Steuererklärung 2016 als negative Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die negativen Einkünfte mit der Begründung, dass nachträgliche Werbungskosten und

Erlösminderungen in späteren Kalenderjahren nur dann mit anderen Einkünften auszugleichen sind, wenn der seinerzeitig aus dem Verkauf entstandene Gewinn einer effektiven Besteuerung unterlegen ist, nicht. BFG lässt Aufwendungen zu. Das BFG teilte die Ansicht des Finanzamts nicht und hielt fest, dass nachträgliche Aufwendungen im Abflussjahr insoweit mit sämtlichen Einkünften ausgeglichen werden können, als im Veräußerungsjahr ein Überschuss besteuert wurde. Es ließ einen Ausgleich der nachträglichen Rückzahlung des Kaufpreises bis zur Hälfte des bereits versteuerten Überschusses zu. Für jenen Teil der Erlösminderung, der in den Einkünften des Jahres 2012 keine Deckung fand, stand ein Verlustausgleich nach Ansicht des BFG nur zur Hälfte und nur mit positiven Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu.

Erkenntnis des VwGH.

Nach Einbringung einer Amtsrevision befasste sich der VwGH mit der Frage, ob und inwieweit die nachträgliche Erlösminderung aus dem Grundstücksverkauf bei anderen Einkünften berücksichtigt werden kann. Bestätigt wurde zunächst, dass es bei der Einkommensteuer um die Besteuerung der im Einkommen zu Tage tretenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geht. Diese wird nur dann zutreffend erfasst, wenn eine Totalbetrachtung angewendet und die mit dem Geschäft in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Aufwendungen oder Erlösminderungen als negative Einkommenskomponenten berücksichtigt werden, auch wenn diese erst in späteren Veranlagungszeiträumen angefallen sind. Das strenge Zufluss-Abfluss-Prinzip für die steuerliche Erfassung dieser Veräußerungsgeschäfte kommt daher nur eingeschränkt zur Anwendung. Vielmehr ist es verfassungsrechtlich geboten, nachträgliche Werbungskosten oder Erlösminderungen in späteren Kalenderjahren zum Ausgleich mit anderen Einkünften zuzulassen, wenn aus der seinerzeitigen Veräußerung

ein Gewinn erzielt und dieser der Besteuerung unterworfen wurde. Andernfalls käme es insoweit zur Besteuerung von Einkommen, das gar nicht erzielt wurde. Das relative Verlustausgleichsverbot kommt demnach nur insoweit zur Anwendung, als ein Veräußerungsgeschäft gesamthaft betrachtet zu einem Verlust führt.

Dies gilt aber nur dann, wenn im Veräußerungsjahr ein Gewinn erzielt und dieser auch besteuert wurde. Nachdem sich im Beschwerdefall im Veräußerungsjahr ein positives Einkommen von weniger als EUR 11.000 ergeben hatte, führte der Veräußerungsgewinn zu keiner Besteuerung. Auch kam es zu keiner Kürzung potentiell vortragsfähiger Verluste aus dem Jahr 2012. Der VwGH kam daher zu dem Ergebnis, dass die nachträglichen Erlösminderungen im vorliegenden Fall nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden können.

Conclusio.

Eine Verlustausgleichsbeschränkung darf nicht dazu führen, dass es zu einer Besteuerung fiktiver Veräußerungsgewinne kommt. Die Verrechnung nachträglich entstandener Verluste ist daher grundsätzlich bis zur Höhe des zuvor besteuerten fiktiven Gewinnes (bei Anwendung des besonderen Steuersatzes, wohl gekürzt auf 60%) mit allen Einkunftsarten möglich. Kommt es jedoch im Veräußerungsjahr zu keiner Besteuerung des Veräußerungsgewinnes, sind auch nachträglich entstandene Verluste nicht mit anderen Einkunftsarten ausgleichsfähig. Für den insgesamt aus der Veräußerung entstehenden Verlust sind die Verlustausgleichsbeschränkungen, die (nach aktueller Rechtslage) eine Verlustverrechnung von 60% lediglich mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung vorsehen, regulär anwendbar.

Johanna Rizzi
jrizzi@deloitte.at

Sonderzahlungs-Kontrollsechstel – Weniger Netto vom Brutto

Zu Beginn des Jahres 2020 gab es traditionellerweise auch Neuerungen im Lohnsteuerbereich, wobei damit einhergehend eine wesentliche Änderung betreffend das Jahressechstel – welches die Grenze für die begünstigte Besteuerung von Sonderzahlungen (zB 13. und 14. Monatsgehalt oder Prämien) darstellt – eingetreten ist. Die Details in diesem Zusammenhang sowie die diesbezüglichen Praxiserfahrungen dürfen wir Ihnen nachstehend näherbringen.

Kontrollsechstel.

Seit dem 1.1.2020 gilt, dass nicht mehr ausschließlich im Zeitpunkt des Zuflusses beurteilt werden muss, ob ein offenes Jahressechstel vorhanden ist, sondern auch im Zeitpunkt der Zahlung des letzten Bezuges eine Ermittlung des tatsächlichen Jahressechstels erfolgen muss. Dies hat nun einerseits Auswirkungen für die gesamte Personalverrechnung da im Dezember sämtliche sonstigen Bezüge neu durchzurechnen sind, und andererseits auch bei unterjährig endenden Dienstverhältnissen.

Bisherige Ermittlung.

Bislang erfolgte die Berechnung in der Form, dass sämtliche laufenden bereits zugeflossenen Bezüge durch die Anzahl der Kalendermonate dividiert wurden und somit eine Art fiktives Jahressechstel (abzüglich bereits geflossener Sonderzahlungen) ermittelt wurde. Dies basierend immer auf dem Grundsatz *ceteris paribus*, da angenommen wurde, dass sich unterjährig die laufenden Bezüge nicht wesentlich verändern.

Tatsächliches Jahressechstel.

Nunmehr hat demgegenüber zusätzlich im Zeitpunkt der letzten laufenden Zahlung im Kalenderjahr eine Ermittlung des tatsächlichen Jahressechstels zu erfolgen. Dies hat zur Folge, dass bereits zugeflossene und begünstigt besteuerte Sonderzahlungen

mitunter aufgerollt und neu zum Tarif zu besteuern sind, da die bereits geflossenen laufenden (und somit Jahressechstel erhöhenden Bezüge) möglicherweise bei sinkendem Jahressechstel nicht ausreichen. Leider geht diese Berechnung nur in eine Richtung, soll heißen: Ist im Zeitpunkt der letzten Entgeltzahlung noch ein Jahressechstel für Sonderzahlungen übrig, ist es umgekehrt jedoch nicht möglich zum Tarif versteuerte Sonderzahlungen begünstigt zu besteuern. Sehr wohl sind jedoch bereits begünstigt besteuerte Zahlungen nachzusteuern. So kann dies zB zur Folge haben, dass ein im Juni geflossener Bonus bei einer Dienstnehmerin die im Oktober austritt teilweise im Austrittsmonat rückwirkend zum Tarif versteuert wird. Hierdurch soll einer missbräuchlichen Erhöhung des Jahressechstels entgegen werden. Treten Dienstnehmer nicht aus, hat eine Neudurchrechnung im Dezember zu erfolgen (Zahlung des letzten laufenden Bezuges). Im Fall von Elternkarenzen hat keine Aufrollung zu erfolgen.

BMF FAQ.

Das BMF hat indes zu den sich aus den Neuerungen ergebenden Fragen einen Fragen-und-Antworten Katalog veröffentlicht. Dieser kann auf der BMF Homepage abgerufen werden. Hier wird ua in 34 Fragen und Antworten erläutert, ob das sogenannte Kontrollsechstel bereits bei Abrechnung der letzten Sonderzahlung vor Abrechnung des letzten laufenden Bezuges möglich ist? Um spätere Nachzahlungen zu vermeiden, kann nämlich auch bei der Abrechnung des letzten sonstigen Bezuges das Kontrollsechstel herangezogen werden.

Fazit.

Da nunmehr nicht nur ausschließlich im Zeitpunkt des Zuflusses zu beurteilen ist, ob ein offenes Jahressechstel vorhanden ist, sondern auch im Zeitpunkt der Zahlung des letzten Bezuges eine Ermittlung des tatsächlichen Jahressechstels erfolgen

muss, ist im Rahmen der Personalverrechnung insbesondere auf während des Kalenderjahres endende Dienstverhältnisse ein Augenmerk zu richten, um eine (etwaige) begünstigte Besteuerung der (aliquot) anfallenden Sonderzahlungen (insbesondere 13. und 14. Gehalt) hinsichtlich der neuen Jahressechstel-Berechnung korrekt abzubilden.

Betreffend Prämiensplitting kann schließlich festgehalten werden, dass dieses auch trotz der neuen Bestimmungen zum Jahressechstel (im Sinne der Finanzverwaltung) grundsätzlich aktuell weiterhin steuerbegünstigt angewendet werden kann, für eine optimale Inanspruchnahme gegebenenfalls jedoch eine Anpassung der Auszahlungszeitpunkte angedacht werden sollte.

Lena Prucher

lprucher@deloitte.at

Kein freier Binnenmarkt für Verluste – Neues zur unionsrechtlichen Verwertungspflicht ausländischer Verluste

Der EuGH hat in den Rs Marks & Spencer und Lidl Belgium bereits vor über 10 Jahren festgehalten, dass die Niederlassungsfreiheit von den Mitgliedstaaten nicht verlangt, Verluste ausländischer Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften gleich wie inländische Verluste im Inland zum Abzug zuzulassen. Nur für den Ausnahmefall der nachgewiesenen Nichtverwertbarkeit der Verluste im Quellenstaat (finale Verluste) muss eine Gleichbehandlung sichergestellt werden, womit der Ansässigkeitsstaat die Verluste berücksichtigen muss. Wann ein Verlust als final gilt, ist bis heute umstritten. In drei jüngeren Urteilen setzt der EuGH seine restriktive Rechtsprechungslinie hierzu fort.

Rs Memira (C-607/17): Keine Mitnahme von Verlusten bei Importverschmelzung.

Eine deutsche Tochtergesellschaft, die nach Einstellung ihrer Tätigkeit noch über steuerliche Verlustvorträge verfügte, sollte auf ihre schwedische Muttergesellschaft up-stream verschmolzen werden. Der EuGH verneinte die Finalität der Verluste und damit eine Pflicht Schwedens, diese Verluste zu übernehmen: Es sei nicht nachgewiesen, dass die Verluste in Deutschland mittels Share Deal nicht (zumindest theoretisch) bei einem Dritten weiterhin verwertet werden könnten. Der Nachweis des Untergangs der steuerlichen Verlustvorträge im Quellenstaat durch die Umgründung nach dortigem Steuerrecht reicht für die Finalität jedenfalls nicht aus.

Bedeutung für Österreich:

Eine Mitnahme ausländischer Verluste bei Importverschmelzung nach Österreich ist auch nach österreichischem Recht nicht vorgesehen. Dies erscheint unionsrechtskonform. Wenngleich der EuGH seine Rechtsprechung zu finalen Verlusten nicht ausdrücklich aufgibt, so bleibt de facto nur ein sehr geringer Anwendungsbereich. Der Steuerpflichtige kann praktisch nur schwer nachweisen, dass für den Verlust im Quellenstaat gar keine Verwertungsmöglichkeit mehr offensteht. Nach Auffassung des EuGH dürften hierbei nämlich auch wirtschaftliche Alternativen (Share Deal, Wiederaufnahme der Tätigkeit) zu berücksichtigen sein.

Im umgekehrten Fall der Exportverschmelzung ist zu beachten, dass von der inländischen übertragenden Körperschaft am Verschmelzungstichtag noch vorhandene steuerliche Verlustvorträge auf die ausländische übernehmende Körperschaft übergehen und im Rahmen der dann bestehenden beschränkten Körperschaftsteuerpflicht weiterhin in Österreich geltend gemacht werden können, wenn im Inland eine Betriebsstätte oder unbewegliches Vermögen verbleibt und die Verluste durch dieses Vermögen verursacht wurden (vgl UmgrStR Rz 193).

Rs AURES (C-405/18): Keine Mitnahme von Verlusten bei Zuzug.

Die niederländische Gesellschaft AURES verlegte im Jahr 2009 ihre Geschäftsleitung nach Tschechien. AURES beantragte bei den tschechischen Steuerbehörden,

den im Jahr 2007 in den Niederlanden entstandenen Verlust von der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage 2012 abzuziehen. Der EuGH verneinte eine Berücksichtigungspflicht Tschechiens. Eine Gesellschaft, die vor Zuzug ins Inland unter der Steuerhoheit eines anderen Mitgliedstaats Verluste erwirtschaftet hat, befindet sich nach Ansicht des EuGH nicht in einer vergleichbaren Situation mit einer inländischen Gesellschaft, die im Inland Verluste erwirtschaftet hat, da der Zuzugsstaat erst mit dem Zuzug Steuerhoheit über die Gesellschaft erlangt. Auf eine etwaige Finalität der Verluste kommt es nicht an.

Bedeutung für Österreich:

Eine Mitnahme ausländischer Verluste bei Zuzug natürlicher oder juristischer Personen nach Österreich ist – wie auch der VwGH bereits bestätigt hat (VwGH 29.3.2017, Ro 2015/15/0004) – nach österreichischem Recht generell nicht möglich. Dies ist unionsrechtskonform.

Rs Holmen (C 608/17): Eingeschränkte Berücksichtigungspflicht für finale Verluste ausländischer Enkelgesellschaften.

Die schwedische Gesellschaft Holmen hatte mehrere Tochter- und Enkelgesellschaften in Spanien. Nach schwedischem Recht kann ein Konzernabzug für ausländische Verluste nur geltend gemacht werden, wenn eine unmittelbare Verbindung zwischen der den Konzernabzug beantragenden Muttergesellschaft und der gebietsfremden verlustbringenden Tochtergesellschaft besteht. Holmen beantragte

einen Konzernabzug für Verluste einer spanischen Einzelgesellschaft, die mit steuerlichen Verlustvorträgen ihre Tätigkeit eingestellt hatte. Der EuGH kam zum Ergebnis, dass Verluste der spanischen Einzelgesellschaft in Schweden zum Abzug zuzulassen sind, wenn deren Finalität (Nichtverwertbarkeit in Spanien) vom Steuerpflichtigen nachgewiesen ist. Dies gilt jedoch nur, wenn sowohl Tochter- als auch Einzelgesellschaft im selben Mitgliedstaat ansässig sind. Befindet sich die zwischengeschaltete Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat als die verlustbringende Einzelgesellschaft, ist der Mitgliedstaat der Großmuttergesellschaft nicht verpflichtet, finale Verluste zum Abzug zuzulassen. In diesem Fall könne nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass ein Konzern sich den Mitgliedstaat für die Geltendmachung endgültiger Verluste aussuchen kann, wodurch die ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zwischen den Mitgliedstaaten gefährdet wäre.

Bedeutung für Österreich:

Ähnlich wie in Schweden können bei Gruppenbildung auch in Österreich nur Verluste ausländischer Tochtergesellschaften der ersten Ebene bei der inländischen Muttergesellschaft abgezogen werden, da nur für diese Gesellschaften die Bildung einer Unternehmensgruppe möglich ist. Eine Verwertungsmöglichkeit für finale Verluste ausländischer Einzelgesellschaften ist nicht vorgesehen. Kann im Einzelfall nachgewiesen werden, dass die Verluste einer ausländischen Einzelgesellschaft im Quellenstaat nicht mehr verwertet werden können und

ist die zwischengeschaltete Tochtergesellschaft im selben Mitgliedstaat ansässig sowie Teil einer österreichischen Unternehmensgruppe, so wären diese finalen Verluste in Österreich zu berücksichtigen. Die Nachweisführung an die Finalität der Verluste könnte im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Einzelgesellschaft gelingen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nach jüngster VwGH-Rechtsprechung Liquidationsverluste inländischer Gruppenmitglieder im Rahmen der Gruppenbesteuerung nicht zu berücksichtigen sind (VwGH 4.9.2019, Ro 2017/13/0009, siehe hierzu unsere Tax & Legal News vom 29.11.2019) und daher nur die vor Liquidation entstandenen und noch nicht im Ausland verwerteten Verluste in Österreich berücksichtigt werden dürften. Die Grundfreiheiten verlangen nur eine Gleichbehandlung mit Inlandssachverhalten, womit auch bei ausländischen Konzerngesellschaften ein derartiger Abwicklungsverlust nicht berücksichtigt werden muss. Bei der Einstufung von Verlustvorträgen als finale Verluste ist jedoch die Finanzverwaltung in den KStR mit Verweis auf ein EuGH-Urteil aus 2015 äußerst kritisch (KStR Rz 1094). Bisher hat die Finanzverwaltung auf das neue Urteil nicht reagiert.

Fazit.

Es gibt keinen freien Binnenmarkt für Verluste. Wenngleich der EuGH mit seiner früheren Judikatur eine Einmalverwertung von Verlusten in der EU sicherstellen wollte, so hat er sich in den letzten Jahren immer weiter von diesem Grundsatz abgewandt. Aufgrund der hohen Nachweisanforderun-

gen an die Nichtverwertbarkeit von Verlusten im Quellenstaat dürfte sich die Verwertungspflicht für finale Verluste letztlich auf Fälle der unabwendbaren Liquidation oder Insolvenz reduzieren. Ein fehlendes unionsrechtliches Gebot schließt jedoch nicht aus, dass einzelne Mitgliedstaaten großzügigere Verwertungsmöglichkeiten freiwillig vorsehen. Dies ist in Österreich der Fall. Wenngleich es sich bei den österreichischen Verwertungsmöglichkeiten für ausländische Verluste (für ausländische Betriebsstätten oder Gruppenmitglieder) primär um eine temporäre Begünstigung handelt, können die günstigen Regelungen international agierenden Konzernen einen Standortvorteil bieten.

Karoline Spies
kspies@deloitte.at

„Mausefalleneffekt“ bei Widerruf einer Privatstiftung



In der Entscheidung E 5018/2018-16 vom 27.11.2019 befasste sich der VfGH mit den steuerlich maßgebenden Stiftungseingangswerten iZm der Anrechnung bei Widerruf einer Privatstiftung.

Sachverhalt.

Die vorliegende Entscheidung befasst sich mit einer im Jahr 2000 errichteten Privatstiftung, welcher durch die Stifterin vermietetes Immobilienvermögen unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechts gewidmet wurde. Im Zeitpunkt der Widmung war die Spekulationsfrist für die Liegenschaft bereits abgelaufen und diese bei der Stifterin daher nicht mehr steuerverfangen.

Die Stiftung wurde 2005 durch die Stifterin widerrufen und das gesamte Vermögen an diese als Letztbegünstigte rückübertragen. In der KEST-Anmeldung beantragte die Stifterin die Kürzung der Bemessungsgrundlage um die seinerzeitigen Stiftungseingangswerte. Diese setzte sie mit den fiktiven Anschaffungskosten an. Das Finanzamt und in weiterer Folge das Bundesfinanzgericht (BFG) brachten als Stiftungseingangswert hingegen die tatsächlichen (historischen) Anschaffungskosten der Stifterin abzüglich der bisher von der Stifterin geltend gemachten Absetzung für Abnutzung in Abzug. Dies mit der Begründung, dass die steuerlich maßgebenden Werte aus Perspektive der Stifterin und nicht aus jener der Stiftung zu beurteilen seien. Nachdem die eingebrachte Liegenschaft durch die Stifterin vermietet wurde und diese daraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielte, seien nach Ansicht des BFG für die Ermittlung dieser Einkünfte daher die tatsächlichen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten maßgeblich.

Entscheidung des VfGH.

Der VfGH entschied, dass das BFG die Rechtslage grob verkannt hatte und das Urteil daher aufzuheben sei. Wird eine Privatstiftung widerrufen und die Stifterin bzw der Stifter ist als Letztbegünstigte bzw als Letztbegünstigter eingesetzt, so sind die Einkünfte auf Antrag um die im Zeitpunkt der seinerzeitigen Zuwendungen an die Privatstiftung steuerlich maßgebenden Werte zu kürzen. Die Beurteilung der steuerlich maßgebenden Werte hat dabei grundsätzlich aus Stifterperspektive und nicht aus jener der Privatstiftung zu erfolgen.

Im vorliegenden Fall handelte es sich bei dem übertragenen Vermögen um eine Liegenschaft, für welche sich die Stifterin das Fruchtgenussrecht vorbehalten hatte. Der Privatstiftung wurde daher nur ein um dieses Nutzungsrecht vermindertes Wirtschaftsgut zugewendet, welches der Privatstiftung keine Möglichkeit zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung vermitteln konnte. Für die Beurteilung der steuerlich maßgebenden Werte im Zeitpunkt der Zuwendung sei daher vielmehr jener Wert heranzuziehen, der bei der Stifterin für eine, in gleicher Weise mit einem Fruchtgenussrecht belastete, Liegenschaft anzusetzen wäre. Der VfGH hielt diesbezüglich ausdrücklich fest, dass sich dieser Wert im Falle einer Liegenschaft, für welche die Spekulationsfrist im Zeitpunkt der Zuwendung bereits abgelaufen ist, unmöglich aus den historischen Anschaffungskosten ergeben kann, da diese ja gerade nicht mehr steuerlich maßgebend sind.

Nach Auffassung des VfGH ist in derartigen Fällen daher der – um den Wert des Fruchtgenussrechtes verminderte – Verkehrswert der Liegenschaft im Zeitpunkt

der Zuwendung an die Privatstiftung als steuerlich maßgebender Wert heranzuziehen. Zielsetzung sei es schließlich, die Gesamtbelastung von Stifter und Stiftung mit Ertragsteuern an jenem Niveau auszurichten, das im Fall des Fortbestehens des zugewendeten Vermögens beim Stifter gegeben wäre.

Conclusio.

Ausschlaggebend für die Entscheidung des VfGH war letztlich der Umstand, dass es sich bei einem durch ein Fruchtgenussrecht belasteten Grundstück nicht um die Übertragung einer Einkunftsquelle an die Stiftung handelt. Folglich sind nach Ansicht des VfGH auch nicht die steuerlich maßgebenden Werte für die Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung heranzuziehen. Vielmehr sei eine solche Liegenschaft anhand der regulären Bestimmungen für Zuwendungen eines nicht vermieteten Grundstücks zu bewerten und demnach der – um das Fruchtgenussrecht verminderte – Verkehrswert im Zeitpunkt der Zuwendung als steuerlich maßgebender Wert anzusetzen. Ob eine analoge Bewertung auch auf Grundstücke anzuwenden ist, die im Zeitpunkt der Zuwendung nicht mehr steuerverfangen sind, aber – mangels Belastung durch ein Fruchtgenussrecht – sehr wohl eine Einkunftsquelle für die Privatstiftung darstellen, geht aus dem Urteil des VfGH nicht hervor. Inwieweit der Mausefalleneffekt durch das vorliegende Urteil tatsächlich abgeschwächt wurde, ist daher noch unklar.

Johanna Rizzi
jrizzi@deloitte.at

Die lohnabgabenrechtliche Behandlung von Kurzarbeitsunterstützung und Kurzarbeitsbeihilfe

Aus lohnabgabenrechtlicher Sicht gilt es die Begrifflichkeiten Kurzarbeitsbeihilfe und Kurzarbeitsunterstützung zu unterscheiden.

Die Kurzarbeitsbeihilfe ist jene Unterstützung, die vom Arbeitsmarktservice (AMS) an die Arbeitgeberin bzw an den Arbeitgeber gewährt wird und dem teilweisen Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen für die Kurzarbeitsunterstützung sowie für die Beiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge dient. Die Kurzarbeitsunterstützung hingegen wird von der Arbeitgeberin bzw vom Arbeitgeber an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Entschädigung zur teilweisen Abgeltung des aus der Reduktion der Arbeitszeit resultierenden Verdienstausfalles geleistet. Der Arbeitsverdienst der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers setzt sich somit während der Kurzarbeit aus dem tatsächlichen Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung sowie der Kurzarbeitsunterstützung zusammen.

Sozialversicherungsbeiträge.

Die Pflichtversicherung in der Sozialversicherung bleibt bei den betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während des Bezuges einer Kurzarbeitsunterstützung unverändert aufrecht. Die Beiträge und Leistungen der Sozialversicherung während des Bezuges einer Kurzarbeitsunterstützung bemessen sich

grundsätzlich nach der letzten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Kurzarbeit, wobei ein Günstigkeitsvergleich durchzuführen ist. Im Rahmen des Günstigkeitsvergleichs ist ein Vergleich zwischen der Beitragsgrundlage vor Beginn der Kurzarbeit und der Beitragsgrundlage, die die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer hätte, würde keine Kurzarbeit vorliegen, vorzunehmen. Die Sozialversicherungsbeiträge sowie die Leistungen aus der Pflichtversicherung sind dann von der jeweils höheren Beitragsgrundlage zu bemessen. Während der Kurzarbeit hat die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber zusätzlich auch die Beiträge zur Sozialversicherung der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers bezogen auf die Beitragsgrundlage vor Einführung der Kurzarbeit zu entrichten, wobei nach (jedoch strittiger) Ansicht des BMF bei der kurzarbeitsbedingten Übernahme der höheren Sozialversicherungsbeiträge durch die Arbeitgeberin bzw den Arbeitgeber ein lohnwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis vorliegt, welcher in weiterer Folge zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für DB, DZ und KommSt führt. Diesbezüglich können sich jedoch eventuell noch Änderungen ergeben. Die Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge folgen den Sozialversicherungsbeiträgen und sind im Kurzarbeitszeitraum vom Entgelt auf Basis der Arbeitszeit vor Kurzarbeit zu bemessen.

Kurzarbeitsbeihilfe.

Beihilfen nach AMSG sind von der Einkommensteuer befreit, weshalb auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gewährte Kurzarbeitsbeihilfe steuerfrei ist.

Kurzarbeitsunterstützung.

Die Kurzarbeitsunterstützung gilt für die Lohnsteuer als steuerpflichtiger Lohn und für sonstige Abgaben und Beihilfen auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften als Entgelt und ist gemeinsam mit dem Entgelt für die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung nach den allgemeinen Kriterien in die Lohnsteuerbemessungsgrundlage einzu beziehen.

Die Bestimmungen des § 68 Abs 7 EStG sind auch bei Inanspruchnahme von Corona-Kurzarbeit weiterhin anwendbar, weshalb Überstundenzuschläge, Schmutz-, Erschwernis und Gefahrenzulagen sowie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge im während der Corona-Kurzarbeit fortgezählten Entgelt weiterhin steuerfrei sind. Die Berücksichtigung für Zulagen und Zuschläge, die bereits im Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung enthalten sind, ist wie bisher steuerfrei möglich. Sind bereits in der Kurzarbeitsunterstützung derartige steuerfreie Zulagen und Zuschläge enthalten, bleiben auch diese im (reduzierten) Ausmaß steuerfrei.

Kommunalsteuer.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben für die Kurzarbeitsunterstützung keine Kommunalsteuer zu entrichten, wobei diese Kommunalsteuerbefreiung lediglich für die tatsächliche Kurzarbeitsunterstützung vorgesehen ist. Wie bereits ausgeführt, liegt nach (jedoch strittiger) Ansicht des BMF bei der kurzarbeitsbedingten Übernahme der höheren Sozialversicherungsbeiträge durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ein lohnwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, der konsequent fortgedacht auch der Kommunalsteuerpflicht unterliegt. Daraus resultierend ergibt sich die Bemessungsgrundlage zur Kommunalsteuer während der Kurzarbeit aus dem Entgelt für die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung zuzüglich der von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu übernehmenden SV-Dienstnehmerbeiträge.

DB und DZ.

Im Gegensatz zur Kommunalsteuer gibt es iZm der Kurzarbeitsunterstützung für DB und DZ keine Begünstigung. Diese Teile der Lohnnebenkosten sind somit während der Kurzarbeit auf Basis der tatsächlichen Bezüge zu bemessen. Auch hier erhöhen sich nach Ansicht des BMF die Bemessungsgrundlagen um die von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu übernehmenden SV-Dienstnehmerbeiträge.

Individuelle Steuerbegünstigungen.

Sämtliche individuelle steuerliche Begünstigungen werden bei der Ermittlung des für die Nettogarantie heranzuziehenden Bruttobezuges nicht berücksichtigt, hingegen finden diese bei der Personalabrechnung weiterhin Berücksichtigung.

Steuerliche Nachteile.

Neben einem reduzierten Entgelt kommt es aktuell auch zu einer lohnsteuerlichen Einbuße iZm dem lohnsteuerlichen Jahressechstel, welches aufgrund der kurzarbeitsbedingten Reduktion der laufenden Bezüge eine betragliche Einschränkung erfahren wird.

Marc Heschlmheschl@deloitte.at

Corona-Kurzarbeit: Die Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe und die vorläufige Berücksichtigung in der Personalabrechnung

Vorweg ist zu erwähnen, dass derzeit nach wie vor verschiedene Fragen iZm Kurzarbeit ungeklärt sind bzw unterschiedliche Rechtsansichten bestehen. Zwar ist vor einigen Wochen vom Arbeitsmarktservice (AMS) die neue Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (KUA-COVID-19) publiziert worden auf Basis welcher einige brennende Fragen beantwortet werden können. Auf der anderen Seite sind neue Informationen zu erwarten, die gegebenenfalls in elementaren Aspekten der Kurzarbeit, ua zu deren Umsetzung in der Personalabrechnung selbst, Änderungen bewirken werden. Wir werden Sie laufend über alle Entwicklungen informieren.

Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe.

Voraussetzung für eine Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe ist die positive Förderungsmittelung des AMS zur genehmigten Kurzarbeitsbeihilfe, wobei die Abrechnung ausschließlich über das eAMS-Konto übermittelt werden kann. Die Abrechnung des jeweiligen Monats muss in monatlichen Teilabrechnungen immer bis spätestens 28. des Folgemonats erfolgen. Eine diesbezügliche Ausnahme besteht für die Abrechnung des Monats März 2020, welche ua aufgrund der rückwirkenden Beantragungsmöglichkeit auch noch bis 28.5.2020 möglich ist. Für die Erstellung der Abrechnung stehen grundsätzlich zwei verschiedene Möglichkeiten (AMS-Webanwendung zur Abrechnung oder Datenimport bzw Datenerfassung mit der AMS-Excel-Projektdatei)

zur Verfügung. Das aus einer dieser Abrechnungsmodalitäten generierte Abrechnungsblatt ist per eAMS-Konto (csv-Datei) an das AMS zu übermitteln. Mit der letzten Abrechnung ist zusätzlich auch der sogenannte Durchführungsbericht zu übermitteln. Die Überweisung der Kurzarbeitsbeihilfe erfolgt ehestmöglich nach der Einbringung der Teilabrechnung ohne gesonderte Mitteilung. Erst bei der letzten Abrechnung erfolgt sodann eine schriftliche Abrechnungsmitteilung des AMS an die Arbeitgeberin bzw den Arbeitgeber. Da viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aktuell regelmäßig auch mit Liquiditätsengpässen konfrontiert sind, empfiehlt es sich, aufgrund der zeitversetzten Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe die Abrechnung so schnell wie möglich durchzuführen. Vor allem für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer höheren Anzahl an Beschäftigten empfiehlt sich uE ein Datenimport mit der AMS-Excel-Projektdatei, um die Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe zeiteffizienter, vor allem aber weniger fehleranfällig zu gestalten.

Vorläufige Berücksichtigung der Kurzarbeit in der Personalabrechnung.

Sofern ein Unternehmen Kurzarbeitsbeihilfe beantragt hat, muss die Kurzarbeit auch dementsprechend im Zuge der Durchführung der Personalabrechnung abgebildet werden. Es bestehen bekanntlich diesbezüglich jedoch bedauerlicherweise noch zahlreiche Unklarheiten und rechtlich ungelöste Fragestellungen. Eine korrekte Kurzarbeitsabrechnung ist derzeit deshalb

nicht möglich. Dies hat zur Folge, dass wohl zumindest auch noch für Mai 2020 (gegebenenfalls auch für Folgemonate) eine interimistische Kurzarbeitsabrechnung durchgeführt werden muss und erst bei Vorliegen von Rechtsklarheit die interimistisch abgerechneten Monate dementsprechend aufgerollt werden müssen. Aus diesem Grund wurde seitens der Interessenvertretungen unter Beiziehung von externen Expertinnen und Experten eine Handlungsempfehlung – welche jedoch rechtlich in keinster Weise bindend ist – für die vorläufige Durchführung der Personalabrechnung ausgearbeitet und publiziert. Aber auch diese provisorisch vorgeschlagene Abrechnungsmodalität beinhaltet weitere Unklarheiten und praktisch nur schwer durchführbare Empfehlungen. Nachstehend werden die wesentlichen Eckpunkte der vorläufigen Abrechnung laut Handlungsempfehlung zusammengefasst:

- Die Berechnung und Zahlung der SV-Beiträge sowie der lohnabhängigen Abgaben basiert auf der vollen Basis des Entgelts vor Einführung der Kurzarbeit.
- Im Zuge der Abrechnung soll eine Auszahlung von entsprechend 80/85/90% des letzten Nettoentgelts vor Kurzarbeit für laufende Bezüge erfolgen.
- Die Bemessungsgrundlage für die Pauschalabrechnung ist die letzte vollständige Abrechnung vor Einführung der Kurzarbeit.
- Werden im Abrechnungsmonat



Urlaubsentgelte oder Zeitausgleich zur Auszahlung gebracht, so sind diese Entgeltanteile ungekürzt zu berechnen.

Wie eine solche provisorische Abrechnung durchgeführt werden muss, ist wie bereits obenstehend erwähnt, gesetzlich (noch) nicht geregelt. Da die oben angeführte Handlungsempfehlung von Seiten der Interessenvertretungen lediglich als Orientierung dient, kann aus Praktikabilitätsgründen aber auch von dieser abgewichen werden. Sobald die rechtliche Lage geklärt ist und eine Softwarelösung zur Verfügung steht, müssen die provisorisch abgerechneten Kurzarbeitsmonate im Zuge einer Rollung berichtet werden. Dies kann naturgemäß dazu führen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Nachzahlungen erhalten bzw Rückzahlungen an das Unternehmen (im Zuge eines Einbehalts in der Personalabrechnung) tätigen müssen.

Auf diesen Tatbestand gilt es die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer parallel zur vorläufigen Abrechnung hinzuweisen, um etwaige Missverständnisse iZm einem gutgläubigen Verbrauch zu vermeiden.

Marc Heschl
mheschl@deloitte.at

Keine KESt-Entlastung an der Quelle für Drittstaat-Holdings – Teil II

Das BMF hielt in einer EAS im Jahr 2019 (EAS 3414, 3.7.2019) fest, dass bei Einhalten aller Formalvoraussetzungen bei Dividendenausschüttungen an EU-Holding-Gesellschaften eine KESt-Entlastung an der Quelle möglich ist, sofern hinter den EU-Holdings operativ tätige EU-Muttergesellschaften stehen. Mit EAS 3422 vom 7.1.2020 stellte das BMF klar, dass dies jedoch nicht für Drittstaat-Holdings gilt (siehe dazu unsere Tax & Legal News vom 12.2.2020). In der EAS 3423 vom 25.3.2020 präzierte das BMF nun diese Ausführungen.

EAS 3423: Sachverhalt.

Der Sachverhalt ähnelt sehr stark jenem, der bereits der EAS 3422 zugrunde lag: Eine österreichische GmbH schüttet Dividenden an ihre Muttergesellschaft, eine in den USA ansässige Holding, aus. Die US Holding übt wirtschaftliche Funktionen aus und qualifiziert daher als Nutzungsberechtigter der Dividenden. Gesellschafter der US Holding ist eine operativ tätige, börsennotierte US-Gesellschaft. Beim BMF wurde erneut angefragt, ob für die Dividenden eine Reduktion auf den im DBA Österreich-USA festgesetzten Höchstsatz iHv 5% an der Quelle möglich ist. Anders als noch in der EAS 3422 angegeben, verfügt die US Holding nun auch über operativ tätige Betriebstätten in anderen Staaten (nicht jedoch in den USA).

Regelfall:

keine Entlastung an der Quelle.

Das BMF bestätigt zunächst, dass der US Holding grds keine Entlastung an der Quelle zusteht, da die US Holding den nach der DBA-Entlastungsverordnung erforderlichen Substanznachweis nicht vorlegen

kann, wenn sie selbst keiner über die Vermögensverwaltung hinausgehenden Tätigkeit in den USA nachgeht. Hierbei betont das BMF, dass operativ tätige Betriebstätten der Holding außerhalb der USA oder ein temporäres Aufstocken der Substanz in den USA kurz vor Dividendenausschüttung im Lichte des Ziels der DBA-Entlastungsverordnung daran nichts ändern können. Zusätzlich sei bei diesem Sachverhalt zudem zu prüfen, ob die Beteiligung und damit auch die Dividenden funktional einer der Betriebstätten außerhalb des DBA-Vertragstaats USA zuzurechnen sind oder eine Doppelansässigkeit der Holding gegeben ist, was beides einer Entlastung an der Quelle ebenso entgegenstehen würde. Auch im hypothetischen Alternativszenario der gänzlichen Funktionslosigkeit der US Holding steht laut Ansicht des BMF kein Entlastungsrecht an der Quelle zu, da die US-KM nicht Empfänger der Vergütung iSd DBA-Entlastungsverordnung und somit nicht in der Lage ist, die erforderlichen Formulare (ZS-QU2) vorzulegen.

Ausnahme: Entlastung an der Quelle bei bereits stattgefundener Prüfung durch die Finanzverwaltung.

Anders als im EAS 3422 weist das BMF diesmal aber auch auf einen Ausnahmefall für eine mögliche Entlastung an der Quelle

bei einer Drittstaat-Holding mit wirtschaftlichen Funktionen hin: „Dies bedeutet aber nicht, dass die DBA-Entlastungsverordnung bei solchen Konstellationen einer KESt-Entlastung bei der Ausschüttung schlechthin entgegensteht. Die DBA-Entlastungsverordnung verlangt lediglich, dass der Finanzverwaltung jeweils zu Beginn eines Dreijahreszeitraums zumindest die Möglichkeit einer Prüfung der Abkommenskonformität der KESt-Entlastung eröffnet werden muss.“

Bewertung.

Das BMF folgt auch im jüngsten EAS 3423 seiner strengen Auffassung zur KESt-Entlastung bei Drittstaat-Holdings außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts und sieht in der Rückerstattung den primären KESt-Entlastungsweg. Das BMF erklärt nicht, warum im Falle von Drittstaat-Holdings mit wirtschaftlicher Funktion die erforderliche Substanzerklärung nicht auch – gleich wie bei EU-Holdings in EAS 3414 – durch die operative Muttergesellschaft erbracht werden könnte.

Die einzige Möglichkeit einer KESt-Entlastung an der Quelle bei Drittstaat-Holdings, auf die das BMF mit der oben genannten Aussage Bezug nehmen dürfte, ist § 3 Abs 2 DBA-Entlastungsverordnung. Nach dieser Bestimmung kann eine Substanz-





erklärung auch durch einen Nachweis ersetzt werden, aus dem sich ergibt, dass innerhalb der letzten drei Jahre einem Antrag des Einkünfteempfängers auf abkommenskonforme Steuerrückzahlung in Bezug auf Einkünftezahlungen des Vergütungsschuldners von der Abgabenbehörde stattgegeben worden ist. Wurde daher innerhalb der letzten drei Jahre einem Rückerstattungsantrag in Bezug auf die über 5% an der Quelle einbehaltene KESt auf Dividenden bereits stattgegeben, dann gilt der erforderliche Substanznachweis als

erbracht. Das bedeutet in der Praxis, dass bei Drittstaat-Holdings ohne ausreichende Substanz mindestens alle drei Jahre die KESt auf Dividenden in voller Höhe einzuhalten ist und ein Rückerstattungsantrag über die zuviel einbehaltene KESt gestellt werden muss.

Karoline Spies
kspies@deloitte.at

Gleitzeit: 12 Stunden laut Betriebsvereinbarung vs 10 Stunden laut Kollektivvertrag

Die OGH Entscheidung vom 16.12.2019 (8 Ob A 77/18h) behandelt das Verhältnis der Regelungskompetenz zwischen Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarung im Zusammenhang mit Gleitzeitbestimmungen.

Hintergrund.

§ 4b Abs 4 Arbeitszeitgesetz (AZG) idF BGBl I 53/2018 trat mit 1.9.2018 in Kraft und bestimmt ua, dass eine Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit auf bis zu 12 Stunden täglich unter gewissen Umständen zulässig ist. Davor galt, dass die tägliche Normalarbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten durfte. Eine Vorgängerversion dieser Bestimmung, die bis Ende 2007 in Kraft war, enthielt zudem eine Ermächtigungsbestimmung für die Kollektivvertragsparteien zur Verlängerung der Normalarbeitszeit (damals: auf bis zu 10 Stunden).

Der Kollektivvertrag für Angestellte des Metallgewerbes („KV Metall“) idF vom 1.1.2018 sah vor, dass die „tägliche Normalarbeitszeit gemäß § 4b Abs 4 AZG (Gleitzeitvereinbarung) bis auf 10 Stunden verlängert werden“ kann. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fassung galt noch § 4b AZG (alt), wonach die Normalarbeitszeit max 10 Stunden betragen durfte. Weiters regelte der KV Metall auch, dass außerhalb der Normalarbeitszeit liegende Stunden als Überstunden anzusehen seien, für die ein Zuschlag gebühre.

Feststellungsantrag.

Die Wirtschaftskammer Österreich (als An-

tragstellerin; kurz „WKÖ“) stellte daraufhin einen Feststellungsantrag an den OGH. Sie begehrte darin, festzustellen, dass der KV Metall einer betriebsvertraglichen Regelung über eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu 12 Stunden nicht entgegenstehe. Weiters begehrte sie die Feststellung, der KV Metall stehe auch einer betriebsvertraglichen Regelung nicht entgegen, dass folglich die zusätzlichen Arbeitsstunden nicht als Überstunden zu bewerten seien, sondern als zuschlagsfreie Arbeitsstunden.

Die WKÖ argumentierte, dass die entsprechende Bestimmung im KV Metall nur mehr historische Bedeutung habe und gegenstandslos geworden sei – und zwar bereits seit dem Wegfall der oben erwähnten Ermächtigungsbestimmung des § 4b Abs 4 AZG Ende 2007, die die gesetzliche Grundlage hierfür gewesen sei. Die Kollektivvertragsparteien hätten nicht die Kompetenz, die gesetzlich zugelassene Normalarbeitszeit zu beschränken. Zudem sei die Bestimmung nicht wörtlich zu verstehen, sondern sinngemäß; die Kollektivvertragsparteien hätten die Absicht gehabt, den gesetzlich gewährten Freiraum voll auszuschöpfen. Eine Beschränkung der möglichen Normalarbeitszeit sei daher nicht gewollt gewesen, sondern vielmehr eine Erweiterung. Dies sei auch im Sinne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung profitierten.

Die Gewerkschaft für Privatangestellte (als Antragsgegnerin; kurz „GPA“) begehrte die Abweisung des Antrags. Sie führte aus, dass die Kollektivvertragsparteien schon

seit 2004 über eine Normalarbeitszeiterhöhung verhandelt hätten und diese Debatte daher bei sämtlichen Verhandlungen über diverse Ergänzungen und Neuabschlüsse des KV Metall mitbedacht worden sei. Eine Änderung sei nicht gewollt gewesen, vielmehr habe man sich zu der programmatischen Erklärung entschlossen, die nicht geänderten Regelungen des Kollektivvertrags ausdrücklich in Geltung zu belassen. Zudem sei die entsprechende Bestimmung im KV Metall die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer günstigere Regelung gegenüber § 4 Abs 4 AZG und daher wirksam. Zur Kompetenzfrage erläuterte die GPA, dass Regelungen zur Gleitzeit sowie Entgeltfragen von der Regelungskompetenz der Kollektivvertragsparteien umfasst seien; auch eine Kompetenzüberschneidung zwischen Kollektivvertrags- und Betriebsvereinbarungsparteien sei nicht unzulässig.

Rechtliche Beurteilung.

Zunächst hielt der OGH fest, dass normative Kollektivvertragsbestimmungen wie Gesetze ausgelegt werden müssten. Daher sei der Wortsinn ausschlaggebend, der die Möglichkeit einer 11. und 12. Stunde unmissverständlich ausschließen muss, was gegenständlich nicht der Fall war.

Hinsichtlich der Frage, ob für eine längere Arbeitszeit Zuschläge gebühren, hielt der OGH fest, dass eine Einschränkung der Kompetenz der Kollektivvertragsparteien jedenfalls nicht ersichtlich sei. Den Kollektivvertragsparteien stehe es frei, alles zu regeln, was „typischer, wesentlicher oder

regelmäßig wiederkehrender Inhalt“ eines Arbeitsverhältnisses sei, insbesondere auch Regelungen über Arbeitszeit und Entgelt.

Bezüglich des normativen Inhalts einer Gleitzeitvereinbarung, die ja explizit den Betriebsvereinbarungsparteien zur Regelung zugewiesen wurde, führte der OGH an, dass die Kompetenzen der Kollektivvertragsparteien hierdurch nicht eingeschränkt werden könnten. Gleichzeitig könne aber auch per Kollektivvertrag nicht die Regelungskompetenz der Betriebs- bzw. Einzelvertragsparteien eingeschränkt oder gar entzogen werden. Es gelte daher das Günstigkeitsprinzip: Bei einer Regelungskollision seien demnach Sondervereinbarungen in Betriebsvereinbarungen nur gültig, soweit sie für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer günstiger seien. Die Beurteilung der Günstigkeit habe nach objektiven Kriterien zu erfolgen; und unter Beachtung der Wertungen der Übergangsbestimmungen des AZG sei hier der Kollektivvertrag günstiger als die der beschriebene Betriebsvereinbarung und habe daher Vorrang.

Ergebnis.

Der OGH hat daher den Antrag, soweit er die Feststellung der Zulässigkeit der Erlassung von Betriebsvereinbarungen nach § 4b AZG umfasst, als berechtigt erachtet und festgestellt, dass der KV Metall einer Regelung über eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu 12 Stunden in einer Gleitzeitbetriebsvereinbarung gemäß § 4b AZG nicht entgegenstehe. Soweit der Antrag

allerdings die Zulässigkeit der Festlegung einer zuschlagsfreien 11. oder 12. Stunde als Normalarbeitszeit entgegen den Regelungen des Kollektivvertrags umfasst, hat der OGH diesen abgelehnt.

Das bedeutet, dass sowohl Kollektivverträge als auch Betriebsvereinbarungen Bestimmungen zur Gleitzeit enthalten können, was zu einer Regelungskollision führen kann. In diesem Fall ist die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer günstigere Regelung anzuwenden. Allerdings ist es nicht möglich, im Widerspruch zum Kollektivvertrag eine Bestimmung in die Betriebsvereinbarung aufzunehmen, durch welche die Normalarbeitszeit zuschlagsfrei erweitert werden soll.

Fazit.

Obwohl der Gesetzgeber die Vereinbarung von Gleitzeit ausdrücklich den Betriebsvereinbarungsparteien zugewiesen hat, kann ein Kollektivvertrag dennoch Bestimmungen zur Gleitzeit enthalten. Bei der Einführung oder Änderung von Gleitzeitvereinbarungen ist es daher sinnvoll, zuerst einen Blick in den Kollektivvertrag zu werfen. Bei der Gestaltung einer entsprechenden Vereinbarung unterstützen Sie die Expertinnen und Experten von Deloitte Legal sehr gerne.

Stefan Zischka

s.zischka@jankweiler.at

Kurz News

Steuertermine im Juni 2020

Am 15.6.2020 sind ua fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für April 2020.*
- **Normverbrauchsabgabe** für April 2020.*
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren für April 2020.*
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für April 2020.*
- **Werbeabgabe** für April 2020.*
- **Lohnsteuer** für Mai 2020.*
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfenausgleichsfonds für Mai 2020.*
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für Mai 2020.*
- **Kommunalsteuer** für Mai 2020.*
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für Mai 2020.*
- **U-Bahn Steuer für Wien** für Mai 2020.*
- **Sozialversicherung** für Dienstnehmer für Mai 2020.**

Am 30.6.2020 ist fällig (soweit erforderlich):

- **Vorsteuerrückerstattung 2019.** Ende der Antragsfrist für Unternehmer aus Drittstaaten, die in 2019 in Österreich Vorsteuern entrichtet haben.

*Als Maßnahme zur Sicherung der Liquidität von Betrieben iZm der COVID-19-Krise kann der Zeitpunkt der Entrichtung von Abgaben bis 30.9.2020 hinausgeschoben werden (Stundung) oder es kann die Entrichtung in Raten bis 30.9.2020 beantragt werden. Ebenfalls können infolge Anträge auf Nichtfestsetzung von daraus resultierenden Stundungszinsen und Säumniszuschlägen gestellt werden.

** Als Maßnahme zur Sicherung der Liquidität von Betrieben iZm der COVID-19-Krise werden von Seiten der ÖGK:

- ausständige Beiträge nicht gemahnt;
- automatische Stundungen erfolgen, wenn die Beiträge nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht eingezahlt werden, soweit Unternehmen unmittelbar von behördlichen Schließungen betroffen sind (andernfalls muss ein Antrag gestellt werden);
- Ratenzahlungen formlos akzeptiert;
- keine Eintreibungsmaßnahmen erfolgen;
- keine Insolvenzanträge gestellt.

Besuchen Sie uns auch auf  Deloitte tax@hand unter

<https://www.taxathand.com/world-news/Austria>

Deloitte Atlas

Einen tagesaktuellen Überblick zu den weltweiten steuerlichen Sondermaßnahmen aufgrund COVID-19 finden Sie im **Deloitte Atlas**, zu dem Sie sich gerne hier anmelden können:

<https://taxcms.deloitte.com/covid19/>

Events

Webinar: Besteuerung von Immobilien

Ausgewählte Praxisthemen & aktuelle Gesetzgebung

9. Juni / 17. Juni 2020 | jeweils 9:30 - 11:00 Uhr | Webinar

World Tax Advisor

The **World Tax Advisor 1 May 2020** includes in particular:

- **Albania:** COVID-19 financial assistance measures for current and former employees announced
- **Australia:** Significant developments to JobKeeper scheme announced
- **Austria:** Considerations for dividend distributions due to impact of COVID-19
- **British Virgin Islands:** FATCA and CRS registration and reporting deadlines extended due to COVID-19
- **Canada:** COVID-19: Canada Emergency Wage Subsidy (CEWS) – Frequently asked questions COVID-19 – Summary of recent fiscal measures
- **China:** Tax and trade measures approved to stimulate economic recovery
- **European Union:** Commission approves Finnish scheme to support companies affected by COVID-19
- **Germany:** COVID-19: Government allows deferred wage tax filing
- **Indonesia:** Additional tax relief announced and deadlines further extended in view of COVID-19, Guidance for calculation of monthly income tax installments issued, Guidance provided on 2019 income tax return submissions in response to COVID-19
- **Italy:** Decree expands incentive measures introduced in response to COVID-19, New guidance on proof of intra-EU transport released, additional VAT relief announced
- **Korea:** Individual income tax payment deadline for 2019 extended
- **Mexico:** COVID-19: Economic and fiscal measures in Latin America
- **Netherlands:** Additional VAT measures in response to COVID-19
- **New Zealand:** Practical relief from consequences of COVID-19 travel restrictions for individuals
- **Nigeria:** COVID-19: Economic, tax, and other fiscal stimulus measures
- **Norway:** Final regulations published on financial support program
- **Poland:** New legislation aims to support enterprises affected by COVID-19
- **South Africa:** Additional tax relief measures announced in response to COVID-19

- **United Arab Emirates:** VAT return filing and payment deadline extended
- **United States:** Additional coronavirus resources available, New guidance on travel disruptions due to COVID-19, Supplemental funds for Paycheck Protection Program signed into law
- **Zimbabwe:** Expedited processing of VAT refunds announced, Tax administration measures issued in response to COVID-19

The World Tax Advisor 8 May 2020 includes in particular:

- **OECD:** OECD issues permanent establishment considerations due to COVID-19
- **Austria:** Tax payment and filing deadlines extended in response to COVID-19
- **European Union:** CJEU rules that Italian financial transactions tax is compatible with EU law
- **Guatemala:** Procedures for updating taxpayer information modified due to COVID-19
- **Indonesia:** Additional businesses eligible for tax incentives during COVID-19 pandemic
- **Japan:** Overview of anti-dividend stripping rules under 2020 tax reform
- **New Zealand:** Loss carryback rule: Fine in theory, but watch out for fish hooks
- **OECD:** Update provided on OECD's work on taxation in context of COVID-19
- **Peru:** Procedures for calculating advance payments of income tax modified
- **Portugal:** Postponement of transfer pricing obligations due to COVID-19 pandemic
- **Portugal:** 2020 budget law makes changes to corporate, individual, and indirect tax rules
- **South Africa:** Finance minister provides more detail on additional COVID-19 tax relief measures
- **Spain:** Additional economic and fiscal measures introduced to address impact of COVID-19
- **United States:** USMCA to enter into force on 1 July 2020 as US progresses its implementation steps
- **United States:** Guidance addresses deductibility of expenses paid for by PPP loans

The World Tax Advisor 15 May 2020 includes in particular:

- **Peru:** Peru extends tax loss carryforward period for corporations in response to COVID-19
- **Belgium:** Additional agreements concluded to manage COVID-19 impact on cross-border workers

- **Bermuda:** Economic substance declaration portal now available
- **Brazil:** COVID-19: Tax and other financial measures approved
- **China:** Enterprise income tax incentive extended in western regions
- **European Union:** CJEU rules on independent EU subsidiary as VAT fixed establishment of non-EU parent
- **European Union:** European Commission proposes extensions of DAC 6 reporting deadlines
- **Hong Kong:** IRD issues updated guidance on advance rulings
- **India:** CBDT relaxes individual residency rules for FY 2019-20 in light of COVID-19 lockdown
- **India:** Supreme Court rules evidence in penalty proceedings valid to determine assessment
- **New Zealand:** What impact will COVID-19 travel restrictions have on your company's tax residence?
- **OECD:** Concerns over unilateral DSTs grow as OECD tax overhaul project faces possible delay
- **United States:** More Paycheck Protection FAQs and other guidance released

The World Tax Advisor 22 May 2020 includes in particular:

- **Brazil:** COVID-19: FAQs and additional emergency tax measures published
- **Colombia:** DIAN issues new regulations on electronic invoicing
- **European Union:** Uncertainties exist over whether EU member states will agree extended DAC 6 deadlines
- **European Union:** European Commission proposes to delay entry into force of VAT e-commerce package
- **European Union:** CJEU rules that former Luxembourg fiscal unit regime is incompatible with EU law
- **India:** Supreme Court rules on withholding tax on payments to nonresident sports associations
- **Italy:** New official guidance on proof of intra-EU transport published
- **Norway:** Government presents revised national budget for 2020
- **Peru:** Procedure introduced to use overpayment of corporate tax to offset other tax debts
- **Poland:** Effective date of revised mandatory disclosure rules postponed due to COVID-19
- **Saudi Arabia:** Saudi Arabia's VAT rate to increase to 15% from 1 July 2020
- **Taiwan:** Losses incurred in Q1 2020 due

to COVID-19 may offset 2018 undistributed surplus

- **United States:** Updated FAQs explain review process for Paycheck Protection good-faith certification
- **United States:** Heroes Act clears House, next steps uncertain
- **Uruguay:** Tax incentives introduced for real estate projects

The World Tax Advisor 29 May 2020 includes in particular:

- **France:** French tax authorities publish draft guidelines on DAC 6 hallmarks
- **El Salvador:** El Salvador grants additional time for filing 2019 annual income tax return and paying tax
- **Australia:** Amendments to hybrid mismatch rules introduced to parliament
- **Australia:** Tax authorities highlight concerns over certain cross-border transactions
- **European Union:** Commission approves Italian scheme to support economy in light of COVID-19 outbreak
- **France:** VAT measures introduced to address impact of COVID-19
- **India:** Procedural rules for MAP resolutions revised
- **India:** Reduction in employer and employee contributions to provident fund announced
- **Italy:** Italian notional interest deduction implications under new US anti-hybrid rules
- **Peru:** Accelerated depreciation of certain fixed assets introduced in response to COVID-19
- **Russia:** Tax reliefs and extensions to compliance deadlines announced in response to COVID-19
- **Singapore:** Ruling on calculation of notional capital allowances for shipping company issued
- **Taiwan:** Application for refund of overpaid business tax simplified in response to COVID-19
- **United States:** Paycheck Protection Program enhancements would expand loan forgiveness rules
- **Tax treaty round up**

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kundinnen und Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „Making an impact that matters“ – mehr als 312.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gesellschaft erbringen.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollten sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit haben. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.